



Zusatz vom 9. Mai 2008 zum Kommentar zu Artikel 3 ("Berechtigte") der Interkantonalen Vereinbarung über die Zusammenarbeit im Bereich der Sonderpädagogik vom 25. Oktober 2007.

Hinweise der EDK zur Kostenübernahmepflicht für sonderpädagogische Massnahmen im Zusammenhang mit Massnahmen im Ausland oder für Auslandschweizerinnen und –schweizer.

I. Grundsätze

In Übereinstimmung mit der UNO-Kinderrechtskonvention (UNO-Pakt I) muss dasjenige Land, in dem die betroffenen Schweizerinnen und Schweizer wohnen, die Kosten für allfällige sonderpädagogische Massnahmen übernehmen¹.

Gemäss BV Art. 62 ist der sonderpädagogische Bereich in der Schweiz seit dem 1. Januar 2008 Teil des Bildungsauftrags der Volksschule, das Recht auf Unentgeltlichkeit ist – wie bei der obligatorischen Schule – gewährleistet².

Massgebend für den Anspruch auf unentgeltlichen Grundschulunterricht bzw. sonderpädagogische Massnahmen ist die Frage des Aufenthaltes: wer in der Schweiz wohnt³, hat ein Recht auf unentgeltlichen Grundschulunterricht an öffentlichen Schulen bzw. auf sonderpädagogische Massnahmen bis längstens zum vollendeten 20. Alterjahr. Das heisst, grundsätzlich ist der Aufenthaltsort massgebend für die Beantwortung der Frage, welcher Kanton die entsprechenden Leistungen (Grundschulunterricht/sonderpädagogische Massnahme) zur Verfügung zu stellen und zu bezahlen hat.

Aufgrund der Übergangsbestimmung zu BV Art. 62⁴ sind die Kantone verpflichtet, die bisherigen Leistungen der Invalidenversicherung an sonderpädagogische Massnahmen (einschliesslich der heilpädagogischen Früherziehung gemäss Art. 19 IVG) zu übernehmen, bis sie über kantonal genehmigte Sonderschulkonzepte verfügen, mindestens jedoch während drei Jahren. Gemäss Auskunft der Invalidenversicherung sind die „bisherigen Leistungen“

¹ Vorbehalt: Bezüglich der speziellen Förderung sind die Erklärungen des UNO-Pakt I nicht direkt anwendbar, die entsprechenden Bestimmungen bedürfen der Umsetzung im Landesrecht. Vgl. Plotke. Schweizerisches Schulrecht, 2003, S. 87f., S. 466ff.

² BV Art. 62 Absätze 1 bis 3; Abs. 3 in Kraft seit dem 1. Januar 2008

BV Art. 62 Abs. 1 bis 3

¹Für das Schulwesen sind die Kantone zuständig.

²Sie sorgen für einen ausreichenden Grundschulunterricht, der allen Kindern offen steht. Der Grundschulunterricht ist obligatorisch und untersteht staatlicher Leitung oder Aufsicht. An öffentlichen Schulen ist er unentgeltlich.

³Die Kantone sorgen für eine ausreichende Sonderschulung aller behinderten Kinder und Jugendlichen bis längstens zum vollendeten 20. Altersjahr.

³ Massgebend ist der Aufenthalt, die schweizerische Staatsbürgerschaft ist nicht Voraussetzung.

⁴ Art. 197 Übergangsbestimmungen vom 18. April 1999

Übergangsbestimmung zu Art. 62 (Schulwesen)

Die Kantone übernehmen ab Inkrafttreten des Bundesbeschlusses vom 3. Oktober 2003 zur Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen die bisherigen Leistungen der Invalidenversicherung an die Sonderschulung (einschliesslich der heilpädagogischen Früherziehung gemäss Art. 19 des BG vom 19. Juni 1959 über die Invalidenversicherung), bis sie über kantonal genehmigte Sonderschulkonzepte verfügen, mindestens jedoch während drei Jahren.

der IV denjenigen Kindern zu gewähren, die ihren zivilrechtlichen Wohnsitz im Kanton haben und welche die versicherungsmässigen Voraussetzungen nach Art. 9 IVG erfüllen. In der Regel bestehe die Leistungspflicht nur dann, wenn die in Frage stehenden Massnahmen in der Schweiz durchgeführt würden. In zwei Situationen bestehe eine Leistungspflicht auch bei einer Durchführung der Massnahmen im Ausland, nämlich,

- wenn die erforderlichen Institutionen oder Fachpersonen in der Schweiz fehlen (was im sonderpädagogischen Bereich kaum je der Fall sein dürfte) oder
- wenn andere beachtliche Gründe für eine Durchführung im Ausland geltend gemacht würden (Art. 23bis IVV).

Beachtliche Gründe seien von der IV angenommen worden, wenn z.B. der Besuch einer grenznahen Sonderschule einfacher und zweckmässiger gewesen sei, als der Besuch einer z.B. weiter gelegenen Schule (Transportkosten, ev. Heimunterbringung). Voraussetzung sei aber immer, dass der zivilrechtliche Wohnsitz in der Schweiz und der Wohnsitzkanton (der ja für die Sicherstellung der Grundschulung verantwortlich ist) mit der ausländischen Schulung einverstanden gewesen sei.

Aus der Übergangsbestimmung zu Art. 62 der Bundesverfassung könne keine Leistungspflicht der Kantone für jene Kinder abgeleitet werden, die gestützt auf Art. 2 AHVG freiwillig versichert seien (Schweizer Bürger im Ausland).

II. Abgrenzung von Leistungsvoraussetzungen gemäss IVG und dem Anspruch auf sonderpädagogische Massnahmen gemäss Art. 62 Abs. 3 BV (Anspruch auf sonderpädagogische Massnahmen am Aufenthaltsort):

Die Auskunft der IV betreffend Massnahmen im Ausland für Kinder und Jugendliche, die in der Schweiz wohnen, ist zu stützen.

Demgegenüber ist die Frage bezüglich der Kinder von Schweizerinnen und Schweizern, die im Ausland wohnen, differenzierter zu beantworten:

Sonderschulbedürftige Kinder, deren Eltern Schweizer Staatsangehörige sind und im Ausland wohnen, haben keinen Anspruch auf Leistungen im sonderpädagogischen Bereich, wenn sie sich im Ausland aufhalten. Bleiben aber nur die Eltern im Ausland und schicken ihre sonderschulbedürftigen Kinder in die Schweiz zu Verwandten/Bekanntem, so haben diese Kinder aufgrund ihres Aufenthaltes – nicht Wohnsitz! – in der Schweiz im Sinne von Art. 62 BV Anspruch auf sonderpädagogische Massnahmen.

Demgegenüber ist kein Kanton gezwungen, ein Auslandschweizerkind in ein kantonales Heim aufzunehmen, solange keine Kostenübernahmegarantie desjenigen Landes vorliegt, in welchem die Eltern sich aufhalten und Steuern zahlen.

III. Beispiele

- *Eine Familie, die in der Schweiz wohnt, möchte für ihr Kind sonderpädagogische Massnahmen im Ausland:*

Ein Kind mit Wohnort in der Schweiz hat seine (Sonderschul)Pflicht zunächst in der CH zu erfüllen. Ob die Ausnahme eines Schulbesuchs im Ausland sinnvoll, gerechtfertigt, notwendig usw. ist, muss unter Berücksichtigung der Grundsätze des IVG/der IVV und des Rechts des Wohnkantons (gegebenenfalls gleichzeitig mit der Frage der Übernahme oder der teilweisen Übernahme der Kosten) entschieden werden.

- *Eine Familie, die im Ausland wohnt, möchte für ihr Kind sonderpädagogische Massnahmen im Ausland:*

Keine Leistungspflicht der Kantone.

- *Eine Familie, die im Ausland wohnt, möchte für ihr Kind sonderpädagogische Massnahmen in der Schweiz:*
Bleiben die Eltern im Ausland, schicken ihre sonderschulbedürftigen Kinder aber in die Schweiz zu Verwandten/Bekanntem, so haben diese Kinder aufgrund ihres Aufenthaltes in der Schweiz im Sinne von Art. 62 BV Anspruch auf sonderpädagogische Massnahmen.
- *Eine Familie, die im Ausland wohnt, möchte ihr Kind in der Schweiz in ein Sonderschulheim geben:*
Kein Kanton ist gezwungen, ein Auslandschweizerkind in ein kantonales Heim aufzunehmen, solange keine Kostenübernahmegarantie desjenigen Landes vorliegt, in welchem die Eltern sich aufhalten und Steuern zahlen.
- *Grenzgänger: eine Familie, die im nahen Ausland wohnt, möchte die sonderpädagogischen Massnahme in der CH durchführen*
Die obgenannten Grundsätze gelten grundsätzlich auch für Grenzgänger: hat das Kind in der Schweiz keinen Aufenthalt, besteht keine Leistungspflicht der Kantone. Die Kantone werden vermutlich dann die Schulung von Kindern, die im nahen Ausland wohnen, übernehmen, wenn eine entsprechende Kostenübernahmegarantie vorliegt.

Thun, 8./9. Mai 2008

SCHWEIZERISCHE KONFERENZ DER
KANTONALEN ERZIEHUNGSDIREKTOREN

Im Namen des Vorstands:

Hans Ambühl
Generalsekretär

Zustellung an:

- die Mitglieder der Konferenz
- die Konferenz der kantonalen Sozialdirektoren und –direktorinnen (SODK)
- das Bundesamt für Sozialversicherungen (BSV)
- das Generalsekretariat der Auslandschweizer-Organisation, Alpenstrasse 26, 3006 Bern
- und an alle interessierten Organisationen und Personen über die Veröffentlichung auf der Internetseite

741/67/2008 MA